Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

SAARLAND

Abteilung B:
Staatshoheitsangelegenheiten

Bearbeitung: Frau Theis
Tel.: 0681 501 - 2685
Fax: 0681 501 - 2699
E-Mail:
m.theis@innen.saarland.de
Datum: 17. Mai 2023
Az.: B 3 - 5580.05/2023

Saarländischer Flüchtlingsrat
Kaiser-Friedrich-Ring 46
66740 Saarlouis

Aufenthaltsdauer von Geflüchteten in der Landesaufnahmestelle Lebach
Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz (SIFG) vom 14.04.2023

Sehr geehrte Frau Klein,

Ihre Fragen werden wie folgt beantwortet (alle statistischen Angaben: Stand 28.04.2023):

Zu Fragen 1 bis 4:

Derzeit befinden sich 501 Personen, die in der Landesaufnahmestelle leben, im laufenden Asylverfahren, 367 verfügen über eine Duldung.

Diese Personengruppen schlüsseln sich folgendermaßen nach der Staatsangehörigkeit auf:

Staat	Laufendes Asylverfahren	Duldung
Syrien, Arabische Republik	220	31
Türkei	100	38
Irak	34	41
Libanon	18	19
Bosnien und Herzegowina	17	8
Afghanistan	11	1
Nordmazedonien	11	17
Tadschikistan	10	18

Staat	Laufendes Asylverfahren	Duldung
ungeklärt	10	18
Marokko	10	9
Iran, Islamische Republik	8	1
staatenlos	7	2
Russische Föderation	7	7
Albanien	6	10
Algerien	5	18
Tunesien	5	14
Moldau, Republik	4	9
Palästinensische Gebiete	4	
Serbien	3	47
Ghana	2	2
Nigeria	2	9
Georgien	2	2
Indien	1	7
Ungarn	1	
Kasachstan	1	
Oman	1	
Pakistan	1	7
Kosovo		8
China		5
Montenegro		4
Ägypten		3
Armenien		3
Eritrea		2
Somalia		2
Bangladesch		1
Jordanien		1
Republik Sudan		1
ohne Angabe		1
Guinea		1
Gesamt	501	367

Zu Frage 5

Die Aufenthaltsdauer und jeweiligen Herkunftsländer stellen sich wie folgt dar

Nationen	bis 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis un-ter 3 Jahre	3 bis un-ter 4 Jahre	4 bis un-ter 5 Jahre	5 bis un-ter 6 Jahre	6 bis un-ter 7 Jahre	7 bis unter 8 Jahre	8 bis un-ter 9 Jahre	9 bis unter 10 Jah-re	10 Jahre und mehr
Afghanistan	9	1			2						
Ägypten				1					1		
Albanien	12		1	2		1					
Algerien	12	3	1				3	1			1
Bangladesch				1							
Bosnien und Herzegowina	21	1									1
Burkina-Faso											
China		1								1	3
Eritrea	2										
Frankreich											
Ghana	6		1		2	1					
Georgien	7										
Guinea		1									
Indien				1	1	1					4
Irak	23	20	18	6	13	4	1				1
Iran	7	1				1					
Jordanien			1								
Kanada	1										
Kasachstan	1										
Kosovo	1				6	1	1			4	
Libanon	18	7	1	9							
Marokko	20		1	3							
Nordmazedo-nien	20	5									
Moldau	12	5									
Montenegro	5										
Nigeria	1	3	2	1	4	5					1
Oman	1										
Pakistan	1				1						2
Russ. Föderation	4	1	2	3	4						

Serbien	23	6	5	11	4 5			1	2		
Somalia				1							
sonst. asiat. Staaten						1					
sonst. afrik. Staaten				1							
staatenlos	8									1	
Syrien	251	7	2	2	1		1		1		
Tadschikistan	3	11	7	1	1	4					
Türkei	186	15	12	9	1	2	1		1		
Tunesien	16	2									
Ukraine	45										
Ungarn	1										
ungeklärt	21	4	4		3				1		
Insgesamt	738	94	58	52	44	21	7	2	6	6	13

Zu Frage 6

Nach den asylrechtlichen Bestimmungen sind Personen, die z.B. Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, verpflichtet, über die Dauer von 18 Monaten hinaus in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Gleiches gilt für Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat. Darüber hinaus sollen sonstige Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Sofern vollziehbar ausreisepflichtige Personen einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit nachgehen, besteht bereits jetzt die Möglichkeit einer Wohnsitznahme außerhalb der Landesaufnahmestelle.

Zu Frage 7

Von den in der Landesaufnahmestelle wohnenden Geduldeten nach § 1 AsylbLG sind insgesamt 37 unselbständig beschäftigt. Weitere 4 Personen befinden sich in einer Ausbildung, eine Person bezieht Arbeitslosengeld I (Leistungen nach dem SGB III).

Zu Frage 8

Derzeit besitzen 45 Personen eine Duldung nach § 60b AufenthG.

90 Personen mit Duldung ist derzeit keine Beschäftigung erlaubt.

Insgesamt wurden innerhalb der gesamten Landesaufnahmestelle 28 Personen im Leistungsbezug nach § 1a AsylbLG Leistungen gekürzt.

Weitere statistische Angaben zu den Fragestellungen liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Zöllner